Stadt Kloten
WELTOFFEN UND BÜRGERNAH

ÖFFENTLICHER GESTALTUNGSPLAN STADTPLATZ

Vorschriften

Vom Stadtrat verabschiedet am:

Präsident	Verwaltungsdirektor
René Huber	Thomas Peter

Vom Gemeinderat festgesetzt am:

Präsident	Stv. Sekretärin
Benno Ehrensperger	Susanne Zbinden

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr.:
genehmigt am:

Für die Baudirektion

ewp
Ingenieure | Planer | Geometer

Auftrag-Nr.	13.13.007
Datum:	20. Juni 2008
Verfasser:	Sa / Le

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Gestaltungsplan Stadtplatz bezweckt die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage:

- für einen Ort der Begegnung im Sinne der Richtplanung 1999 (Festlegung Nr. 1.51);
- für die Umsetzung der Stadtplatzidee gemäss Studienauftrag Zentrumsgestaltung im Jahre 2003;
- für die Bewilligung einer Platzüberdachung sowie Kleinbauten und Ausrüstungen welche die Benutzung des öffentlichen Stadtplatzes unterstützen.

Art. 2 Bestandteile

Der Gestaltungsplan setzt sich aus diesen Bauvorschriften und dem Situationsplan 1:500 zusammen.

Das Bauprojekt vom November 2007 bildet die Grundlage für den Gestaltungsplan, hat jedoch im Plan nur orientierenden Charakter.

Art. 3 Perimeter

Der Perimeter ist im Situationsplan 1:500 festgelegt und wird im Wesentlichen durch die Baulinien entlang der Kirchgasse und der Bahnhofstrasse sowie den Baubegrenzungslinien des Öffentlichen Gestaltungsplan Lirenächer Ost bestimmt.

Bauvorschriften

Art. 4 Stadtplatz

Der Stadtplatz steht sämtlichen Nutzungen welche den Begegnungsort Stadtplatz fördern, wie Märkte, Chilbi, Stadtfest und dergleichen offen.

Kleinbauten die der Nutzung und Belebung des Platzes dienen sind zulässig. Sie dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 4,50 m aufweisen und haben einen Grenzabstand von 3,50 m einzuhalten.

Weitere Ausstattungen sind zulässig sofern sie der Begegnungs- und Aufenthaltsqualität dienen.

Die Gestaltung des Stadtplatz hat sich nach einem zusammenhängenden Konzept, welches auch die zweckmässige Erschliessung beinhaltet, zu richten. Die Übergangsbereiche respektive Vorzonen auf privaten Grundstücken rund um den Stadtplatz sind im Zuge von Neuüberbauungen und wesentlichen Umgestaltungen auf die Gestaltung des Stadtplatzes abzustimmen.

Art. 5 Stadtdach

Innerhalb des Baubereich Stadtdach ist eine Überdachung des Stadtplatzes möglich. Das Stadtdach wird höhenmässig begrenzt durch eine untere Ebene mit einer Kote von 445.85 M.ü.M und einer durch einen 45 ° Winkel höhenversetzten Ebene mit einer Kote von 448.70 M.ü.M. (s. Schnitt). Das Gebäude „Stadtdach“ darf seitlich nicht dauernd durch Wände geschlossen werden.

Das Dach ist so auszubilden, dass überall eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m vorhanden ist.

Im Bereich A darf 100 % der Fläche mit einem permanent geschlossenen Dach überdeckt werden.

Im Bereich B darf 40 % der Fläche mit einem permanent geschlossenen Dach eingedeckt werden. Die Dachanteile sind so über die gesamte Länge zu verteilen, dass für die Nachbargebäude keine wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf entsteht.

Art. 6 Umwelt

Dem Gestaltungsplangebiet wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeteilt.

Lärmemissionen welche durch Veranstaltungen auf dem Platz entstehen werden in der dafür nötigen Bewilligung (Art. 28 Polizeiverordnung) beurteilt. Wo nötig werden darin einschränkende Massnahmen getroffen.

Art. 7 Abweichungen

Geringfügige Abweichungen zu den Gestaltungsplanvorschriften können bewilligt werden, wenn eine bessere Lösung dies erfordert und keine nachbarschaftlichen oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Schlussbestimmung

Art. 8 Inkrafttreten

Der öffentliche Gestaltungsplan Stadtplatz tritt am Tage nach der amtlichen Publikation der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.